

# EKFG

## Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:

**§ 2**

*Soziale Ausgleichsmaßnahmen  
Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes*

S. 170

S. 1415

<b>geltende Fassung</b> "Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist"	<b>1,5-Grad-Gesetzespaket</b> 28.02.2022	<b>Neuer Entwurf vom Bund</b> Datum
<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ekfg/_2.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ekfg/_2.html</a>	<a href="https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket">https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket</a>	

<b>§ 2</b> <b>Zweck des Sondervermögens</b>	<b>§ 2</b> <b>Zweck des Sondervermögens</b>	
(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz. Aus dem Sondervermögen können insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:  – Energieeffizienz,  – erneuerbare Energien,  – Energiespeicher- und Netztechnologien,  – energetische Gebäudesanierung,  – nationaler Klimaschutz,  – internationaler Klima- und Umweltschutz,  – Elektromobilität.  [...]	(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz. Aus dem Sondervermögen können insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:  – Energieeffizienz,  – erneuerbare Energien,  – Energiespeicher- und Netztechnologien,  <b>– natürliche und technische Kohlenstoffsinken</b>  – energetische Gebäudesanierung,  – nationaler Klimaschutz,  – internationaler Klima- und Umweltschutz,  – Elektromobilität.  <b>– eine Klimaprämie für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen</b>  [...]	

